

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 2012 - Alle Rechte vorbehalten

Besteuerung von Einkommen in Griechenland bei Wohnsitz im Ausland

Deutsche, die nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Griechenland haben, jedoch Einkommen in Griechenland erzielen (z.B. Mieteinnahmen), sind in Griechenland beschränkt steuerpflichtig, d.h. nur das in Griechenland erzielte Einkommen wird in Griechenland nach den griechischen Gesetzen versteuert. Wer in Griechenland jedoch seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist dort mit seinem gesamten Welteinkommen steuerpflichtig. Das am 31.03.2011 in Kraft getretene Gesetz 3943/2011 verschärft nunmehr zur Vermeidung von Steuerhinterziehung die Regelungen zur unbeschränkten Steuerpflicht.

Bisher gab es keine gesetzlichen Regeln für die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltes. Wenn ein Steuerpflichtiger einen Wohnsitz außerhalb Griechenlands behauptete, musste das Finanzamt das Gegenteil nachweisen. Nunmehr gilt auch in Griechenland die 183 Tage-Regel, wonach derjenige, der sich länger als 183 Tage im Jahr in Griechenland aufhält, dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Steuerpflichtige ist beweispflichtig dafür, dass er in Griechenland keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Zum Nachweis soll der Steuerpflichtige vom zuständigen Finanzamt aufgefordert werden, Nachweise zu erbringen. Bei Nichteinreichung oder verspäteter Einreichung der Unterlagen gilt die Person als in Griechenland unbeschränkt steuerpflichtig, so dass sie dort mit ihrem Welteinkommen zu versteuern ist. Allerdings ist diese Ministerialverordnung bisher nicht erlassen, so dass man derzeit nicht weiß, welche Unterlagen erforderlich sein werden.

Eine weitere Verschärfung sieht das Gesetz des Weiteren für Steuerpflichtige vor, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen wollen. Wenn der Steuerpflichtige in ein Land seinen Wohnsitz verlegt, mit dem Griechenland kein Doppelbesteuerungsabkommen hat, dann bleibt er mit seinem Welteinkommen in Griechenland für eine Übergangsfrist unbeschränkt steuerpflichtig. Verlegt der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz in ein steuerbegünstigtes Land und hat er ein wirtschaftliches Interesse in Griechenland, dann wird er für die nächsten 5 Jahre mit seinem Welteinkommen in Griechenland versteuert, wenn er zuvor 5 Jahre in Griechenland steuerpflichtig war. Ein wirtschaftliches Interesse in Griechenland hat er z.B. Beteiligung an einer Personengesellschaft mit mehr als 25 % oder bei Einkünfte in Griechenland von mehr als 45.000 € pro Jahr. Die Regelung der Wegzugsbesteuerung entspricht im Wesentlichen denen des deutschen Außensteuergesetzes.

Dr. Irini Ahouzaridi